LG Coburg, Festsetzungsbeschluss v. 18.05.2026 – 1 Ks KLs 305 Js 7451/25 jug

Titel:

Keine Berücksichtigung einer für bestimmte Zeit angeordneten Verhandlungsunterbrechung beim Längenzuschlag und volle Anrechnung des Vorschusses auf die Auslagenpauschale

Normenketten:

RVG § 58 Abs. 3
StPO § 32, § 32a Abs. 4

Leitsätze:

1. Eine mehr als einstündige Unterbrechung der Hauptverhandlung bleibt bei der Berechnung der Dauer der Hauptverhandlung gem. Vorb. 4.1 Abs. 3 S. 2 VV RVG unberücksichtigt, wenn es sich nicht um eine Unterbrechung für unbestimmte Zeit handelt. (Rn. 3) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ordnet die Vorsitzende die Unterbrechung „für 1 Stunde" oder „für etwa 1 Stunde" an, ist in beiden Fällen eine konkrete Dauer iSd Vorb. 4.1 Abs. 3 S. 2 VV RVG genannt. (Rn. 3) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein im Ermittlungsverfahren auf die Auslagenpauschale erhaltener Betrag ist voll anzurechnen. (Rn. 7) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Pflichtverteidigung, Hauptverhandlung, Längenzuschlag, Unterbrechung der Verhandlung, Vergütungsanspruch, Vorschussanrechnung, Restanspruch gegen Staatskasse, Pflichtverteidigervergütung, Hauptverhandlungsdauer, Verhandlungsunterbrechung

Tenor

Die dem Pflichtverteidige … aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

…

Entscheidungsgründe

1
Rechtsanwalt … wurde … mit Beschluss vom 11.12.2025 als Pflichtverteidiger beigeordnet.

2
Der Angeklagte befand sich ab 20.08.2025 nicht auf freiem Fuß. Der Rechtsanwalt war bereits im vorbereitenden Verfahren tätig.

3
Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Coburg am 13.02.2026 teilgenommen. Der Termin dauerte von 09:00 Uhr bis 14:58 Uhr (05:58 Stunden) und damit mehr als 5 Stunden. Der Rechtsanwalt hat des Weiteren an der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Coburg am 13.02.2026 teilgenommen. Der Termin dauerte zunächst von 09:00 Uhr bis 14:58 Uhr (05:58 Stunden), wurde dann unterbrochen und mit allen Verfahrensbeteiligten fortgesetzt um (Der Termin dauerte mehr als 5 Stunden.) 09:00 Uhr bis 14:58 Uhr (05:58 Stunden). Es errechnet sich damit eine Dauer der Hauptverhandlung an diesem Tag von nicht mehr als 5 Stunden. Entgegen der Auffassung des Rechtsanwalts bleibt die mehr als einstündige Unterbrechung der Hauptverhandlung zwischen 12:42 Uhr und 13:58 Uhr in vorliegendem Fall unberücksichtigt (VV Vorb. 4.1 Abs. 3 S. 2 RVG), sodass der beantragte Längenzuschlag Nr. 4122 RVG in Höhe von 254,00 € netto bzw. 302,26 € brutto abzusetzen war. Nach hiesiger Auffassung kann dahingestellt bleiben, ob die Vorsitzende Richterin die Unterbrechung „für 1 Stunde“ oder „für etwa 1 Stunde“ angeordnet hatte, da in beiden Fällen eine konkrete Dauer im Sinne der Vorbem. 4.1 Abs. 3 Satz 2 VV RVG genannt worden ist und es sich nicht um eine Unterbrechung für unbestimmte Zeit handelte (vgl. Burhoff/ Volpert, 7. Auflage, Rn 59 zu Vorbem. 4.1 VV RVG).

(Der Termin dauerte mehr als 5 Stunden.)

4

Im Übrigen sind die geltend gemachten Gebühren der Art nach entstanden, sodass sich zunächst eine Vergütung für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren in Höhe von insgesamt … netto berechnet.

5
Von diesem Betrag sind die erhaltenen Vorschüsse in Höhe von insgesamt … netto wie folgt in Abzug zu bringen: Nach Mitteilung des Rechtsanwalts wurden von dem Angeklagten im Ermittlungsverfahren auf die Grundgebühr … netto und auf die Verfahrensgebühr … netto sowie die Auslagenpauschale gezahlt.

6
Berechnung der Anrechnung gemäß Burhoff/Volpert, 7. Auflage, Rn 44 ff zu § 58 Abs. 3 RVG:

Schritt 1:

Vorschusszahlung (Nettobeträge, Auslagenpauschale bleibt bei Berechnung unberücksichtigt)	… €
+ einfache Gebühren aus der Staatskasse (235 € + 193 €)	428,00 €
-doppelte Gebühren aus der Staatskasse (428 € x 2)	856,00 €
= Anrechnungsbetrag	… €

Schritt 2:

einfache Gebühren aus der Staatskasse (235 € + 193 €)	428,00 €
-Anrechnungsbetrag	… €
= Restanspruch gegen Staatskasse	0,00 €

7
Der erhaltene Betrag in Höhe von 20,00 € auf die Auslagenpauschale im Ermittlungsverfahren ist voll anzurechnen (vgl. Burhoff/Volpert, 7. Auflage, Rn 53 zu § 58 Abs. 3 RVG), sodass sich diesbezüglich ebenfalls kein Anspruch gegen die Staatskasse mehr ergibt.

8
Im Ermittlungsverfahren ergibt sich folglich ein Restanspruch gegen die Staatskasse in Höhe von 335,20 € netto (= Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für den 03.09.2025 und 09.10.2025).

9
Es verbleibt somit ein Restanspruch gegen die Staatskasse in Höhe von insgesamt … netto bzw. … brutto.